

II-2076 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1030/J

1984 -11- 3 0

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr.Lichal
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend aufklärungsbedürftige Vorgänge im Zusammenhang
mit der Besetzung des Kommandanten des Gendarmerie-
postens Blindenmarkt.

Der Bundesminister für Inneres hat die am 19.9.1984 an
ihn gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 911/J betreffend
die Besetzung des Kommandanten des Gendarmeriepostens
Blindenmarkt am 14.11.1984 nur unzureichend bzw. ausweichend
beantwortet (903/AB) und im Ergebnis keine plausible Be-
gründung dafür zu geben vermocht, weshalb der Bewerber
Bez. Insp. Josef O., der von allen Kandidaten am frühesten
den Grundausbildungslehrgang für dienstführende Wachebeamte
absolviert hat, am längsten in einer bewerteten Funktion
verwendet wird, am längsten den Amtstitel Bezirksinspektor
führt und am längsten auf eine besondere Leistung verweisen
kann, zugunsten seines Mitbewerbers Bez. Insp. Franz S.
übergangen wurde.

In Beantwortung der Frage 6) führte der Bundesminister für
Inneres aus, daß es nicht richtig sei, daß Bez. Insp. Josef O.
vom zuständigen Abteilungskommandanten und den Zwischenvor-
gesetzten der Vorzug eingeräumt worden sei, denn - so heißt
es in der Anfragebeantwortung weiters - für den zu besetzenden
Gendarmerieposten Blindenmarkt sei der Abteilungskommandant
in Krems und nicht der in Amstetten zuständig; ersterer
habe jedoch Bez. Insp. Franz S. gegenüber den anderen Bewerbern
aus seinem Bereich ausdrücklich den Vorzug gegeben.

- 2 -

Die Beantwortung der Frage 6) könnte beim unbefangenen Beobachter den Eindruck erwecken, daß der Abteilungskommandant in Krems einen Vergleich zwischen den beiden Bewerbern (Josef O. und Franz S.) vorgenommen und dabei letzterem den Vorzug gegenüber ersterem gegeben hätte.

Tatsächlich hat der Abteilungskommandant in Krems jedoch den -wie eingangs dargelegt- besser qualifizierten Kandidaten Josef O., da es sich um keinen Kandidaten aus seinem Bereich gehandelt hat, überhaupt nicht beurteilt. Vielmehr wurde Josef O. von seinem zuständigen Abteilungskommandanten in Amstetten beurteilt und dabei der Vorzug vor den übrigen Bewerbern eingeräumt. Die Beantwortung der Frage 6) durch den Bundesminister für Inneres ist daher irreführend und falsch und dient in Wahrheit nur als Scheinbegründung für eine in seinem Ressort getroffene, sachlich nicht gerechtfertigte Personalentscheidung.

Schließlich gibt auch der Umstand zu denken, daß Bez.Insp. Franz S. nunmehr bereits seit 2.7.1984 mit der Führung des Postens Blindenmarkt betraut ist, wobei die ursprünglich bis 30.9.1984 befristete Zuteilung bis 31.12.1984 verlängert wurde. Denn zufolge Punkt IV Abs. 6 des Erlasses des Bundesministeriums für Inneres vom 13.12.1966, Zl. 161.600-14/66, bedürfen Zuteilungen von Beamten zur vorübergehenden Leitung einer Dienststelle, sofern sie den Zeitraum von 4 Wochen übersteigen, der Zustimmung des Landeshauptmannes. Da eine solche Zustimmung im Hinblick auf die sachlich nicht gerechtfertigte Vorgangsweise des Innenressorts bei der Postenbesetzung von seiten des Landeshauptmannes von Niederösterreich nicht erteilt wurde, hätte demnach richtigerweise die Zuteilung von Franz S. zum Posten Blindenmarkt mit Ablauf des Monats Juli 1984 beendet werden müssen, was jedoch nicht geschah.

- 3 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e:

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß Bez.Insp. Josef O. gegenüber seinem Mitbewerber Bez.Insp. Franz S.
 - a) früher den Grundausbildungslehrgang für dienstführende Wachebeamte absolviert hat?
 - b) länger in einer bewerteten Funktion verwendet wird?
 - c) länger den Amtstitel Bezirksinspektor führt?
 - d) länger auf eine besondere Leistung verweisen kann?

- 2) Trifft es zu, daß Bez.Insp. Josef O. im Zuge der Bewerbung um die Funktion des Postenkommandanten beim Gendarmerieposten Blindenmarkt von seinen Zwischenvorgesetzten für die angestrebte Funktion als sehr gut geeignet befunden und festgestellt wurde, daß er zur Ausübung der Tätigkeit eines Postenkommandanten des Gendarmeriepostens Blindenmarkt in persönlicher und fachlicher Hinsicht bestens geeignet wäre?

- 3) Trifft es zu, daß Bez.Insp. Josef O. von dem für ihn zuständigen Abteilungskommandanten in Amstetten der Vorrang vor den übrigen Bewerbern (aus dessen Bereich) eingeräumt wurde?

- 4) Trifft es zu, daß - anders als es aufgrund der Beantwortung der Frage 6) in der AB 903 den Anschein haben sollte - Bez.Insp. Josef O. vom Abteilungskommandanten in Krems im Zuge der gegenständlichen Bewerbung gar nicht beurteilt wurde (beurteilt werden konnte), da es sich bei diesem Abteilungskommandanten gar nicht um den s e i n e n handelte?

- 4 -

- 5) Wieso wird die Zuteilung von Bezirksinspektor Franz S. beim Gendarmerieposten Blindenmarkt noch bis Ende des Jahres, also insgesamt rund 6 Monate währen, obwohl laut Punkt IV Abs. 6 des Erlasses des Bundesministeriums für Inneres vom 13.12.1966, Zl. 161.600-14/66, für eine 4 Wochen übersteigende Zuteilung die - gegenständlichen-falls nicht vorliegende - Zustimmung des Landeshauptmannes von Niederösterreich erforderlich wäre?
- 6) Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die über den Juli 1984 hinausgehende Zuteilung von Bez.Insp.Franz S. beim Gendarmerieposten Blindenmarkt?
- 7) Werden Sie in Gemäßheit von Punkt IV Abs. 6 des Erlasses des Bundesministeriums für Inneres vom 13.12.1966, Zl. 161.600-14/66, veranlassen, daß die Zuteilung von Bez.Insp. Franz S. beim Gendarmerieposten Blindenmarkt aufgehoben wird?
- 8) Wenn nein: Weshalb nicht?
- 9) Werden Sie veranlassen, daß Bez.Insp. Josef O. nach Beendigung der Zuteilung von Bez.Insp. Franz S. auf die Planstelle des Kommandanten des Gendarmeriepostens Blindenmarkt eingeteilt wird?
- 10) Wenn nein: Weshalb nicht?